

Gefährdete Gleichberechtigung der Landessprache : unverständliche diplomatische Bräuche

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420606>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reinhaltung unserer Muttersprache geht, der wird vielleicht doch einmal zu deutschen Ausdrücken greifen, die nur das eine Peinliche haben: daß jeder versteht, was damit gemeint ist!

Gefährdete Gleichberechtigung der Landessprachen

Unverständliche diplomatische Bräuche

In Nummer 16 der Sammlung der eidgenössischen Gesetze wurde der Text eines Abkommens der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, bestehend aus einer „Liste der Zugeständnisse, welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Schweizerischen Eidgenossenschaft einräumt.“ Die Übereinkunft wurde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) geschlossen und trat am 1. Mai 1960 in Kraft.

In der erwähnten Veröffentlichung ist die deutsche Fassung als „Übersetzung aus dem französischen Originaltext“ bezeichnet, und im Titel heißt es noch: „Nur der französische Text ist authentisch.“

Der Durchschnittsleser nimmt diesen Sachverhalt in der Meinung hin, es müsse wohl so sein, da bekanntlich das Französische in weiten Kreisen immer noch als die sogenannte Diplomatsprache gilt (obwohl ihm in der übrigen Welt das Englische längst weithin diesen Rang abgelaufen hat). In Wirklichkeit gelten aber — oder sollten gelten! — für Verträge und Übereinkünfte, die die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten abschließt, überlieferte Regeln, die von den diplomatischen Gepflogenheiten abweichen; sie ergeben sich aus dem Wesen der Schweiz als eines dreisprachigen Landes.

Durch jede unserer drei Amtssprachen ist die Eidgenossenschaft mit einem großen benachbarten Sprach- und Kulturkreis verbunden, und ihre Gleichberechtigung ist eine der — vielfach übersehenen — Voraussetzungen und Stützen unserer Neutralität.

Diese Gleichberechtigung verlangt nun, daß der Verkehr des Bundes mit den Nachbarstaaten in der Sprache erfolgt, die jeweils

der Schweiz und dem betreffenden Land gemeinsam ist; also mit Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein in deutscher, mit Frankreich in französischer und mit Italien in italienischer Sprache. Es handelt sich hiebei um eine sehr wichtige sprachenrechtliche Regelung, die allerdings — wie fast alles im schweizerischen Sprachenrecht — nicht auf Gesetzen, sondern auf bewährter Überlieferung beruht. Wir verweisen für diese Regelung auf das Kapitel „Die Dreisprachigkeit der Staatsverträge“ in *Cyril Hegnauers* anerkanntem Werk „Das Sprachenrecht der Schweiz“ (S. 215 ff)*.

Im Lichte dieser klaren Grundsätze muß es als unzulässig bezeichnet werden, daß für die in Frage stehende neueste Übereinkunft mit der Bundesrepublik Deutschland das Französische als *Verhandlungs- und maßgebende Ursprache* diene!

Wirkt sich hierin die Tatsache aus, daß das Politische Departement seit Jahrzehnten fast immer von Bundesräten aus der Westschweiz verwaltet wurde?

Hegnauer weist am angeführten Ort darauf hin, daß schon 1923 ein Handelsvertrag mit Italien merkwürdigerweise nicht italienisch, sondern französisch abgefaßt wurde. Ebenso ist anfangs dieses Jahres wieder bei einem Abkommen mit Italien über den Bau einer Brücke in Ponte Tresa, das Französische als maßgebende Vertragssprache bezeichnet worden.

Dies bedeutet aber eine Diskriminierung der italienischen Amts- und Landessprache, über die man zu einer Zeit, da so viel von der wünschenswerten Erhaltung der Italianität des Tessins gesprochen wird, nicht leichthin hinweggehen sollte.

Dasselbe gilt für die Ausschaltung des Deutschen in Verhandlungen und Abkommen mit den deutschsprachigen Nachbarländern.

Wir erwarten nun von unserem Politischen Departement in Bern nicht fadenscheinige Rechtfertigungen für sein bisheriges Verfahren, sondern eine *Rückbesinnung auf die gesunden Grundsätze der drei Amts- und Landessprachen* und ihre lückenlose Anwendung in der Zukunft.

h, „Tat“, 4.6.60

* Heft 3 der Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie, Schultheß & Co. AG, Zürich 1947.